

Satzung
der Samtgemeinde Esens
über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz
für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister beträgt jeweils 250,00 EUR zuzüglich 100,00 EUR Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n einer Fraktion oder Gruppe setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR zuzüglich 10,00 EUR je Mitglied der Fraktion oder Gruppe sowie einer Fahrtkostenpauschale von 40,00 EUR für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 45,00 EUR je Sitzung. Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 45,00 €. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 24 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.
- (2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Vom Samtgemeindeausschuss genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (4) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

- (5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 75,00 EUR je Tag gewährt werden.
- (6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet.

§ 3

Fahrtkostenerstattung

Als Fahrtkostenerstattung innerhalb der Samtgemeinde Esens wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer gezahlt, und zwar für den kürzesten Weg zwischen dem Wohnort und dem Ort der Sitzung.

§ 4

Zuwendungen für Fraktionen oder Gruppen

Fraktionen oder Gruppen erhalten eine monatliche Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Jede Fraktion oder Gruppe erhält für jedes Ratsmitglied einen Betrag von 10,00 € monatlich.

§ 5

Entschädigung für die Tätigkeit in *anderen* Gremien

Die §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Abs. 5 und § 3 gelten entsprechend für die Tätigkeit der vom Samtgemeinderat entsandten Vertreterinnen und Vertreter in Gremien wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen.

§ 6

Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform

- (1) Den Abgeordneten, die auf Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften) in Papierform verzichten, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,-- € gezahlt.
- (2) Auslagen für Papier, Druckerpatronen und Internetkosten sind durch die erhöhte Aufwandsentschädigung gem. § 6 Abs. 1 abgegolten.

§ 7

Anrechnung von Entschädigungen

Entschädigungen für mehrere in dieser Satzung aufgeführte Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 8

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am
außer Kraft.

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2011